

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Stadtkasse  
Klekler, Alexander Telefon: 07071 204-1221  
Gesch. Z.: 2/21/

Vorlage 143/2020  
Datum 09.09.2020

## Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff:** Annahme von Einzelspenden

Bezug:

Anlagen: Spenden 143\_2020

---

### Beschlussantrag:

Die in den Anlagen aufgeführten Spenden mit insgesamt 9.517,12 € werden angenommen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>Jahr 2020</b>	
Spendenbetrag	<b>9.517,12 €</b>	

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Die Spenden stellen ein wichtiges Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dar, insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich.

Im Hinblick auf die vielfältigen städtischen Aufgaben haben die Spenden einen großen Stellenwert erlangt. Mit dieser Vorlage wird die Annahme von Spenden in Höhe von insgesamt 9.517,12 € beschlossen. Mit dem Spendenbetrag dieser Vorlage erhöht sich der Gesamtbeitrag der im Kalenderjahr 2020 angenommenen Spenden auf 128.846,74 €. Die Universitätsstadt Tübingen bedankt sich sehr herzlich bei den Spenderinnen und Spendern.

Die Annahme von Spenden ist seit der Gesetzesänderung in § 78 GemO in Verbindung mit der Hauptsatzung vom Verwaltungsausschuss zu beschließen. Ein transparentes Verfahren in grundsätzlich öffentlicher Sitzung soll die rechtssichere Spendenannahme sicherstellen.

Zuwendungen von Privaten sind ein wichtiges und übliches Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben. Gleichzeitig soll möglichen Verhaltensweisen entgegengewirkt werden, bei denen der Eindruck entstehen kann, dass die Einwerbung oder Annahme von Zuwendungen Privater in einem unlauteren Zusammenhang mit der sonstigen Dienstaussübung stehen und amtliches Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet, sondern von der Zuwendung beeinflusst wird. Dem trägt auch der neu gefasste § 331 Strafgesetzbuch Rechnung, der die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen sowohl für sich selbst als auch für Dritte durch Amtsträger (Beschäftigte und Organe) unter Strafe stellt.

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen hat der Verwaltungsausschuss zu entscheiden.

### 2. Sachstand

Die Verwaltung schreibt nach dem in der Vorlage 536a/2008 genannten Prinzip die Spenderinnen und Spender an und gibt ggf. den Namen der Spenderin / des Spenders in nichtöffentlicher Sitzung mündlich unter Mitteilungen bekannt.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme der Spenden.

### 4. Lösungsvarianten

Es gibt keine sinnvollen Lösungsvarianten.